

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Autofabrik der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Regen- und Absalzungswasser (ARA) Gebäude N84 auf dem Werksgelände an der Ettinger Straße in 85057 Ingolstadt, Flur-Nr. 483, Gemarkung Etting

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 31.01.2024, eingegangen am 02.02.2024, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Autofabrik durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Regen- und Absalzungswasser (ARA) Gebäude N84 beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung des Gebäudes N84 sowie einer Anlage zur Aufbereitung der Regen- und Absalzungswasser (ARA) und einer ergänzenden Chargenbehandlung im Gebäude N84.

Für den Betrieb der ARA und der Chargenbehandlung ist zusätzlich eine Chemikalienstation zur Lagerung und Dosierung der benötigten Chemikalien vorgesehen. Im Kellergeschoss des Gebäudes N84 befinden sich außerdem zwei separate Speicherbecken für das Regenwasser mit einem Fassungsvermögen von 2.000 m³ sowie der Absalzwässer mit einem Volumen von 1.000 m³.

Für den Neubau der ARA wurde folgendes Anlagenkonzept festgelegt:

- Flockung
- Tuchfiltration (Scheibenfilter)
- Ultrafiltration
- Umkehrosmose
- Aktivkohlefiltration
- Permeatbehandlung und Endkontrollen

Das mehrgeschossige Gebäude N84 wird auf der bereits vollständig versiegelten Fläche des heutigen Gebäudes N46 errichtet. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der ARA wird die derzeit noch in Betrieb befindliche Neutra 3 stillgelegt.

Nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist.

Mit dem Betrieb der ARA sind keine relevanten Licht-, Staub-, Luftschadstoff- oder Geruchsemissionen verbunden.

Im Übrigen hat die schalltechnische Untersuchung gezeigt, dass der Beitrag der neuen ARA vernachlässigbar gering ist. Aus akustischer Sicht werden die Beurteilungspegel des Gesamtwerks nicht beeinflusst. Dadurch werden auch in Zukunft von dem Gesamtwerk in schalltechnischer Hinsicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Demnach sind mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen umweltrelevanten Emissionen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Schutzgebiete durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen des Werksgeländes stellen keinen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna dar und für das Vorhaben ist keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich, da die Errichtung des Gebäudes N84 auf der Fläche des derzeitigen Gebäudes N46 erfolgt. Diese Fläche ist bereits heute vollständig versiegelt. Deshalb können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt abgeleitet werden.

Auch auf das Schutzgut Fläche und Boden wirkt sich das Änderungsvorhaben bezüglich der Umweltauswirkungen nicht wesentlich nachteilig aus, da der Flächeneingriff bereits in einem industriell geprägten Bereich erfolgt und keine zusätzliche Fläche versiegelt wird.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Ersatzmaßnahme handelt, wird die Wasserversorgung am Standort Ingolstadt nicht wesentlich gesteigert. Im Vergleich zur derzeit betriebenen Neutra 3 ist allerdings mit einem höheren Abwasseranfall zu rechnen, da zukünftig mehr Regenwasser zu Betriebswasser aufbereitet wird. Die Entsorgung der zusätzlichen Abwassermenge kann aber durch die bestehende Infrastruktur (Schmutzwasserkanalisation sowie Anschluss an städtische Abwasserbehandlungsanlage) gewährleistet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser können somit ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abgeleitet werden.

Nachdem die Emissionen des Automobilwerkes nach Umsetzung des Änderungsvorhabens nahezu unverändert bleiben, sind auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Klima/Luft zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirts-gasse 8, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Ingolstadt, 08.03.2024
Stadt Ingolstadt
Umweltamt